

**24.04.98****Empfehlungen**  
der Ausschüsse**R - FS**zu **Punkt .....** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

---

**Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG)**

**A.**

Der **federführende Rechtsausschuß (R)** und der **Ausschuß für Familie und Senioren (FS)** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

**R 1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 1835 a Satz 1, 4 BGB)**

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. Der bisherige § 1836 a wird § 1835 a und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen" durch die Wörter "Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz" ersetzt.
- b) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Vormundschaftsgericht gilt da-

**Ausgeliefert am 27. APR. 1998**

(noch Ziffer 1)

bei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel. Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden."

Begründung:

Die Neufassung des Artikels 1 Nr. 8 bezweckt inhaltlich folgende Änderungen des Gesetzesbeschlusses:

- a) Rückführung der Höhe der Aufwandspauschale auf die Maßgabe des Regierungsentwurfs;
- b) Ausschluß der Möglichkeit zur abweichenden Festlegung durch Landesrecht;
- c) Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen des Betreuten gegen den Betreuer bei der Prüfung der Mittellosigkeit vor Zahlung der Aufwandspauschale aus der Staatskasse.

Zu a):

Die Länder haben 1996 bereits Aufwandspauschalen in Höhe von insgesamt mindestens 45 Mio. DM gezahlt.

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Anhebung der Pauschale auf 600 DM wird nicht nur eine Steigerung der bisher hierfür verzeichneten Ausgaben um bis zu 60 % verursachen. Sie wird zudem einen Anreiz zur Anspruchstellung auch für viele Betreuer bieten, die bisher hiervon abgesehen haben. Die Erhöhung der Pauschale um 225 DM dürfte über derartige "Mitnahmeeffekte" hinaus aber kaum einen wesentlichen Ansporn dafür bieten, daß ehrenamtliche Betreuungen erstmals oder zusätzlich übernommen werden. Die Folge ist die Fehlleitung erheblicher öffentlicher Mittel, die im Betreuungswesen an anderer Stelle dringend benötigt werden.

Zu b):

Wird die Höhe der Aufwandspauschale nach Maßgabe des Regierungsentwurfs festgelegt, entfällt ein Bedürfnis für abweichende landesrechtliche Regelungen.

Zu c):

Das Gesetz legt ausdrücklich fest, daß Unterhaltsansprüche als Einkommen gelten, welches der Betroffene bei der Prüfung seiner Mittellosigkeit einzusetzen hat (vgl. §§ 1836 c Nr. 1 Satz 2, 1836 d Nr. 2 BGB). Es wäre auch nicht zu vertreten, in diesen Fällen die Betreuervergütung der Allgemeinheit aufzubürden, obwohl konkret unterhaltspflichtige Angehörige hierfür eintreten könnten.

(noch Ziffer 1)

Angesichts dieser klaren Grundsatzposition des Gesetzes ist es nicht konsequent, wenn für die Aufwandspauschale in § 1835 a Abs. 3 Halbs. 2 BGB i.d.F. des Gesetzesbeschlusses bestimmt wird, daß für die Feststellung der Mittellosigkeit Unterhaltsansprüche des Betroffenen gegen den Betreuer nicht zu berücksichtigen sind.

Derzeit wird zwar die Aufwandspauschale von der Rechtsprechung überwiegend auch unterhaltspflichtigen Angehörigen zuerkannt (vgl. BayObLG, FamRZ 1996, 247 m.w.Nachw.; BGH, FamRZ 1996, 1545). Jedoch erscheint es unbeschadet der rechtsdogmatischen Begründung hierfür fragwürdig, daß die mit der Pauschale abzugeltenden Aufwendungen - die häufig unter dem tatsächlich gezahlten Betrag von derzeit 375 DM jährlich liegen dürften - von unterhaltsrechtlich leistungsfähigen Betreuern nicht selbst im Rahmen der Familiensolidarität verkraftet werden sollten, sondern auf die Staatskasse und damit die Allgemeinheit abgewälzt werden dürfen. Für den einzelnen stellt sich dieser Betrag zudem als relativ geringfügig dar. Insgesamt kann er aber die öffentlichen Haushalte in ganz erheblichem Umfang belasten. Unbeschadet der Frage, inwieweit die Pauschale in der Praxis tatsächlich von den anspruchsberechtigten Familienangehörigen in Anspruch genommen wird, müssen die Länderhaushalte jedenfalls von entsprechenden Ausgaberrisiken entlastet werden.

Die Besorgnis, daß damit das Potential ehrenamtlicher Betreuer wesentlich geschmälert werden könnte, erscheint nicht begründet. Es ist wohl nur in seltenen Ausnahmefällen anzunehmen, daß leistungsfähige Familienangehörige die Übernahme der Betreuung etwa für einen Elternteil ablehnen, weil ihnen die Pauschale versagt werde. Hinzu kommt, daß sie bei konsequenter Beurteilung der Mittellosigkeit unter Einbeziehung von Unterhaltsansprüchen ohnehin damit rechnen müßten, wesentlich höhere Vergütungsansprüche von Berufsbetreuern erfüllen zu müssen.

Auch ist nicht zu erwarten, daß die Gerichte zusätzlich durch Prüfung konkreter Unterhaltspflichten wesentlich belastet werden. Zum einen dürfte bei ausdrücklicher gesetzlicher Versagung des Anspruchs gegenüber leistungsfähigen unterhaltspflichtigen Betreuern ohnehin nur ein Bruchteil der Betroffenen überhaupt Anträge stellen. Im übrigen ist durch die Höhe der unterhaltsrechtlichen Selbstbehalte gegenüber volljährigen Unterhaltsberechtigten sichergestellt, daß sich die Leistungsfähigkeit in der Mehrzahl der Fälle relativ einfach feststellen läßt und jedenfalls bei Wiederholungsanträgen zumeist nur noch eine cursorische Prüfung erfordern dürfte.

R 2. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 56 g Abs. 1 FGG)

In Artikel 2 Nr. 1 ist § 56 g Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Vormundschaftsgericht setzt durch gerichtlichen Beschluß fest, wenn der Vormund, Gegenvormund oder Mündel die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:

1. Vorschuß, Ersatz von Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, soweit der Vormund oder Gegenvormund sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1835 Abs. 4, § 1835 a Satz 4 \*) des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm nicht die Vermögenssorge übertragen wurde.
2. eine dem Vormund oder Gegenvormund zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§§ 1836, 1836 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder die Zahlung eines als Vergütung zugebilligten festen Geldbetrags (§ 1836 b Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Mündel an die Staatskasse nach den §§ 1836 c, 1836 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist. Erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 und richten sich die in Satz 1 bezeichneten Ansprüche gegen die Staatskasse, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß."

Als Folge ist

in Artikel 2 Nr. 1 § 56 g wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 Satz 1 ist die Angabe "Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3" zu streichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter "nach den Absätzen 1 bis 3 "durch die Wörter "nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 und den Absätzen 2 und 3" zu ersetzen.
- c) In Absatz 6 ist die Angabe "Nr. 2" zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß schreibt vor, daß künftig sämtliche Ansprüche von Vormündern bzw. sonstigen Betreuungspersonen durch gerichtlichen Beschluß festzusetzen sind. Eine Festsetzung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich die Ansprüche gegen das Vermögen des Betroffenen richten, wenn Streit besteht oder im Wege des neugeschaffenen Rückgriffs gegen den Betroffenen auf

---

\*) Die Zitierung "Satz 4" setzt Annahme von Ziffer 1 voraus.

(noch Ziffer 2)

die Staatskasse übergegangene Ansprüche geltend gemacht werden sollen. In den übrigen Fällen, in denen sich Ansprüche gegen die Staatskasse richten, sollte die im geltenden Recht eröffnete Möglichkeit der Festsetzung durch den Urkundsbeamten erhalten bleiben, da der Aufwand geringer ist. Deshalb wird vorgeschlagen, Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift in Anlehnung an § 16 Abs. 1 Satz 1 ZSEG zu formulieren und im übrigen die bewährte Verweisung des geltenden Rechts auf die Vorschriften über die Zeugenentschädigung beizubehalten. Dies ermöglicht insbesondere auch in Fällen einfach gelagerter Vergütungsanträge gegen die Staatskasse nach Vorprüfung durch den Rechtspfleger eine Zuweisung an den Urkundsbeamten zur antragsgemäßen Auszahlung, wodurch erheblicher Verwaltungsaufwand bei den Gerichten - einschließlich der Beteiligung des Vertreters der Staatskasse - eingespart wird.

Hat der Vormund bzw. der ihm nach § 1908 i Abs. 1 BGB gleichgestellte Betreuer nicht die Vermögenssorge, kann er seinen Anspruch auf Auslagenersatz nicht durch Entnahme aus dem Vermögen des Betroffenen befriedigen. Nachdem § 56 g Abs. 1 für diesen Fall keine Festsetzung durch das Vormundschaftsgericht vorsieht, könnte der Vormund bzw. Betreuer im Streitfall einen Titel nur durch Klage vor dem Zivilgericht erwirken. Dies wäre aber für die Betreuungsperson kaum zumutbar; zudem würde es häufig eine Erweiterung des Aufgabenkreises eines etwa schon bestellten weiteren Betreuers oder die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers erfordern und damit insgesamt die Justiz durch vermeidbare Verfahren belasten. Die aufgezeigte gesetzliche Lücke sollte deshalb durch Ergänzung der Vorschrift in Satz 1 Nr. 1 dahingehend geschlossen werden, daß eine Festsetzung von Aufwendungsersatz durch Gerichtsbeschluß auch dann zulässig ist, wenn der Betreuungsperson nicht die Vermögenssorge zusteht.

R 3. Zu Artikel 2 a (§ 1 Abs. 4 BVormVG)

In Artikel 2 a ist § 1 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

§ 1 Abs. 4 BVormVG i.d.F. des Gesetzesbeschlusses gewährt zwar etwas Flexibilität bei der Vergütungsbemessung, dies gerade auch in den Fällen, in denen die für Vereinsbetreuungen gezahlte Vergütung bisher mit dazu beigetragen hat, die auf die Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer gerichtete "Querschnittsarbeit" der Betreuungsvereine zu ermöglichen.

(noch Ziffer 3)

Entscheidend aber ist: Betreuung muß vor Ort erfolgen und finanziert werden können. Regional unterschiedliche Pauschalsätze können zum Wohnsitzwechsel Betreuer oder zur regionalen Unterversorgung mit Betreuern führen. Ein hiergegen gerichteter "Wettbewerb knapper Kassen" dient auf keinen Fall der notwendigen Kostendämpfung im Betreuungsrecht.

R  
FS

4. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 a, 1 b, 2 a § 2 und Artikel 3 § 5 treten am 1. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft."

Begründung:

Das von Artikel 5 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1998 stellt alle an der Umsetzung des neuen Betreuungsrechts Beteiligten vor kaum lösbare Probleme.

Die Gerichte werden gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, des Beistandschaftsgesetzes, des Eheschließungsrechtsgesetzes und des Kindesunterhaltsgesetzes mit einer weiteren tiefgreifenden Neuregelung konfrontiert. Die Landesregierungen und Länderparlamente werden bis zum 1. Juli 1998 nicht in der Lage sein, die notwendigen Vollzugsschritte einzuleiten und notwendiges Landesrecht zu schaffen. Auch die von der Änderung des Vergütungsrechts besonders betroffenen Berufsbetreuerinnen, Berufsbetreuer und Betreuungsvereine benötigen einen Vorbereitungszeitraum, um sich auf die neuen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit einzustellen. Kaum zumutbar für diesen Kreis dürfte schließlich sein, nach Erlass etwaigen Landesrechts sich binnen Jahresfrist ein weiteres Mal auf veränderte Bedingungen einstellen zu müssen.

Eine Verlegung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1999 wird die Problematik zwar nicht vollständig lösen, kann aber dazu beitragen, sie auf ein für alle Beteiligten zumutbares Maß zu reduzieren. Ausgenommen hiervon - mit der Folge eines Inkrafttretens bereits zum 1. Juli 1998 - bleiben die in Artikel 1 a, 1 b und 3 § 5 vorgesehenen und nicht unmittelbar mit dem Betreuungsrecht zusammenhängenden Rechtsänderungen sowie die in Artikel 2 a § 2 enthaltenen "Öffnungsklauseln" zugunsten des Landesrechts. Das vorzeitige Inkrafttreten

dieser in § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes enthaltenen Vorschriften wird dem Landesgesetzgeber rechtlich einwandfreie Schritte bereits vor dem 1. Januar 1999 ermöglichen.

## B.

5. Der **federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Die mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige verfolgten Ziele haben sich durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz nur unzureichend verwirklichen lassen. Die Zahl der Betreuungsfälle ist kontinuierlich gestiegen. Alternativen zur gesetzlichen Betreuung, die gegenüber anderen Hilfsmöglichkeiten subsidiär ist, stehen entweder nicht zur Verfügung oder werden nicht hinreichend genutzt. Dem Ehrenamt kommt noch nicht die erhoffte Bedeutung zu.

Der immense von den Ländern zu finanzierende Kosten- und Verwaltungsaufwand steht zu den erreichten Verbesserungen der Rechtsposition und Lebenssituation der Betroffenen außer Verhältnis.

Der Bundesrat sieht im Betreuungsrechtsänderungsgesetz nur einen ersten Schritt, die bei Umsetzung des neuen Rechts in die Praxis zutage getretenen Unzulänglichkeiten zu reduzieren. Er hält es für unverzichtbar, die Reformüberlegungen alsbald fortzusetzen und insbesondere Möglichkeiten zu entwickeln, wie die Zahl der Betreuungsfälle durch Alternativlösungen verringert, der Verwaltungsaufwand im Betreuungswesen reduziert und durch Stärkung des Ehrenamtes der Kostenaufwand für beruflich tätige Betreuer in Grenzen gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, daß bislang fehlgeleitete Ressourcen sowohl bei Gericht als auch bei den Betreuern selbst im Interesse der Betroffenen für die eigentliche Betreuungsarbeit freigesetzt werden.